

Kurztitel

Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 52/2009 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 31/2010

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

12.06.2010

Außerkrafttretensdatum

14.05.2020

Abkürzung

ZaBiStaG

Index

37/02 Kreditwesen

Text

§ 2. (1) Der Bundesminister für Finanzen darf von einer Ermächtigung gemäß § 1 nur Gebrauch machen, wenn die Darlehen gemäß § 1 den Gesamtbetrag von fünf Milliarden Euro für Kapital und fünf Milliarden Euro für Zinsen und Kosten und die Darlehen für ein Land den Betrag von zwei Milliarden 300 Millionen Euro für Kapital nicht übersteigen.

(2) Die Vergabe von Darlehen gemäß § 1 darf nur bei

1. Vorliegen eines Programms oder einer anderen Unterstützungsaktion des Internationalen Währungsfonds (IWF) oder
2. einer entsprechenden Beteiligung der EU oder
3. der Beteiligung anderer Staaten als Haftungs- oder Darlehensgeber

erfolgen.

(3) Bei Abschluss von Verträgen gemäß § 1 ist zu vereinbaren, dass sämtliche Kosten dieser Maßnahmen vom begünstigten Staat oder dessen Bevollmächtigten zu tragen sind.

(4) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bei Vergabe von Darlehen nach diesem Bundesgesetz Vorbelastungen gemäß § 45 des Bundeshaushaltsgesetzes einzugehen.

Schlagworte

Haftungsgeber

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2020

Gesetzesnummer

20006311

Dokumentnummer

NOR40118377